

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 69/12 B

L 9 U 28/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 11 U 77/08 (SG Hildesheim)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Juli 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen- Bremen vom 12. Dezember 2011 - L 9 U
28/09 - wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat den Zulassungsgrund des Vorliegens von Verfahrensmängeln, auf denen das angefochtene Urteil beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in ausreichender Weise bezeichnet. Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines entsprechenden Vorgehens vgl BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497 = FamRZ 2011, 540).
- 2 Nur ergänzend beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise: Soweit der Kläger vorträgt, das LSG habe entsprechend seinem materiellen Begehren auf Auszahlung von mit Ansprüchen Dritter verrechneten oder gepfändeten Beträgen seine Klage als echte Leistungsklage gemäß § 54 Abs 5 SGG behandeln müssen und deshalb § 123 SGG verletzt, fehlt es an Darlegungen dazu, wie die einem solchen Begehren entgegenstehende Bestandskraft des Verwaltungsakts über die Festsetzung des Auszahlungsbetrags vom 18.5.2000 im Wege einer reinen Leistungsklage hätte überwunden werden können. Soweit der Kläger weiterhin geltend macht, eine zweite "Verrechnung" der Beklagten ebenfalls vom 18.5.2000 von Teilen seines Anspruchs auf Verletztengeld mit Drittansprüchen hätte entsprechend der Rechtsprechung des Großen Senats des BSG zur Feststellung der Folgen einer vom geldleistungspflichtigen Leistungsträger gegen den Leistungsberechtigten erklärten Verrechnung prozessual als Verwaltungsakt behandelt werden müssen, ist sein Vortrag bereits in sich widersprüchlich. Denn gleichzeitig macht der Kläger geltend, das LSG habe verfahrensrechtlich zu seinen Lasten verkannt, dass er auch insoweit eine echte Leistungsklage gemäß § 54 Abs 5 SGG erhoben habe. Wenn der Kläger selbst den Rechtscharakter der "Verrechnungserklärung" als Verwaltungsakt betont, so hätte er auch darzulegen gehabt, wie die Bestandskraft eines solchen Verwaltungsakts durch die reine Leistungsklage hätte beseitigt werden können. Schließlich fehlt es auch an Vortrag dazu, dass die Entscheidung auf den behaupteten Verfahrensmängeln beruht. Der Kläger begehrt materiell Auszahlung der zu Gunsten seiner Ehefrau gepfändeten und der für den Landkreis Nienburg verrechneten Beträge, trägt hierzu aber lediglich vor, dass ein Amtsgericht zwischenzeitlich die Vollstreckung zu Gunsten seiner Kinder für unzulässig erklärt hat.
- 3 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

